

TE Vwgh Erkenntnis 2025/4/3 Ra 2024/21/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3
BFA-VG 2014 §16 Abs3
BFA-VG 2014 §21 Abs7
BFA-VG 2014 §9
B-VG Art133 Abs4
FPG 2005 §52 Abs2 Z2
FPG 2005 §52 Abs9
FPG 2005 §57
MRK Art8
VwGG §34 Abs1a
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger, den Hofrat Dr. Chvosta, die Hofrätin Dr.in Oswald und den Hofrat Mag. Schartner als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der A A, vertreten durch Mag.a Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. April 2024, W247 2287360-1/4E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin, eine 2014 geborene, aus Tschetschenien stammende Staatsangehörige der Russischen Föderation, reiste gemeinsam mit ihrem Vater nach Österreich ein, wo dieser am 17. Jänner 2023 für sich selbst und für die Revisionswerberin einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Die Revisionswerberin lebt im Bundesgebiet mit ihrer asylberechtigten Stiefmutter und ihren beiden ebenfalls asylberechtigten Halbgeschwistern (geboren 2015 und 2019) im gemeinsamen Haushalt. Der Vater der Revisionswerberin kehrte im März 2024 freiwillig in den

Herkunftsstaat zurück.

2

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 18. Jänner 2024 war der Antrag der Revisionswerberin auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen worden (Spruchpunkte I. und II.). Unter einem hatte das BFA ausgesprochen, dass der Revisionswerberin (von Amts wegen) kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 57 AsylG 2005 erteilt werde (Spruchpunkt III.), es hatte gegen sie gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung der Revisionswerberin in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt V.), und ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gewährt (Spruchpunkt VI.). Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 18. Jänner 2024 war der Antrag der Revisionswerberin auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen worden (Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei.). Unter einem hatte das BFA ausgesprochen, dass der Revisionswerberin (von Amts wegen) kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt werde (Spruchpunkt römisch drei.), es hatte gegen sie gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung der Revisionswerberin in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.), und ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gewährt (Spruchpunkt römisch sechs.).

3

Hinsichtlich des Vaters der Revisionswerberin hatte das BFA mit (unbekämpft gebliebenem) Bescheid vom selben Tag eine inhaltsgleiche Entscheidung erlassen.

4

Im Bescheid betreffend die Revisionswerberin ging das BFA - soweit im vorliegenden Revisionsverfahren von Interesse - in Bezug auf die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung davon aus, dass der Vater der Revisionswerberin im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen sei. Es hätten sich keine Anhaltspunkte für die Annahme „besonderer sozialer oder wirtschaftlicher Beziehungen in Österreich“ ergeben und die Revisionswerberin befinde sich zudem in einem anpassungsfähigen Alter. Die Rückkehrentscheidung sei daher zulässig.

5

Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2024 erhob die Revisionswerberin Beschwerde (nur) gegen die Spruchpunkte IV. und V. des in Rn. 2 genannten Bescheids. Sie beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und brachte unter anderem vor, ihre im Herkunftsstaat lebende Großmutter, die vor der Ausreise der Revisionswerberin eine wichtige Rolle bei deren Betreuung und Erziehung gespielt habe, sei schwer erkrankt. Deshalb ziehe ihr Vater die freiwillige Rückkehr in Betracht. Derzeit habe der Vater der Revisionswerberin die alleinige Obsorge über sie, es seien aber bereits Schritte zur Übertragung der Obsorge auf ihre Stiefmutter in die Wege geleitet worden. Es bestehe ein besonderes Nahe- und Abhängigkeitsverhältnis zur Stiefmutter, mit der die Revisionswerberin im gemeinsamen Haushalt lebe. Bei einer Rückkehr werde die Revisionswerberin aber von ihrer Stiefmutter und den Halbgeschwistern getrennt, was eine Gefährdung des Kindeswohls bedeute. Die Rückkehrentscheidung sei daher unverhältnismäßig. Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2024 erhob die Revisionswerberin Beschwerde (nur) gegen die Spruchpunkte römisch vier. und römisch fünf. des in Rn. 2 genannten Bescheids. Sie beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und brachte unter anderem vor, ihre im Herkunftsstaat lebende Großmutter, die vor der Ausreise der Revisionswerberin eine wichtige Rolle bei deren Betreuung und Erziehung gespielt habe, sei schwer erkrankt. Deshalb ziehe ihr Vater die freiwillige Rückkehr in Betracht. Derzeit habe der Vater der Revisionswerberin die alleinige Obsorge über sie, es seien aber bereits Schritte zur Übertragung der Obsorge auf ihre Stiefmutter in die Wege geleitet worden. Es bestehe ein besonderes Nahe- und Abhängigkeitsverhältnis zur Stiefmutter, mit der die Revisionswerberin im gemeinsamen Haushalt lebe. Bei einer Rückkehr werde die Revisionswerberin aber von ihrer Stiefmutter und den Halbgeschwistern getrennt, was eine Gefährdung des Kindeswohls bedeute. Die Rückkehrentscheidung sei daher unverhältnismäßig.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 2. April 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde der Revisionswerberin - ohne Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 2. April 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde der Revisionswerberin - ohne Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen hat: Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen hat:

8

Die Revision erweist sich - wie die nachstehenden Ausführungen zeigen - entgegen dem gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig; sie ist auch berechtigt. Die Revision erweist sich - wie die nachstehenden Ausführungen zeigen - entgegen dem gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig; sie ist auch berechtigt.

9

Vorauszuschicken ist, dass das in der Revision ins Treffen geführte Argument, das BVwG hätte angesichts der Regelung des § 16 Abs. 3 BFA-VG seiner Interessenabwägung nicht zugrunde legen dürfen, auch der Vater der Revisionswerberin sei zur Ausreise verpflichtet, zumal aufgrund ihrer Beschwerde auch der ihn betreffende Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen sei, nicht zielführend ist. Zwar bestimmt § 16 Abs. 3 BFA-VG, wenn gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung im Familienverfahren gemäß dem 4. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005 auch nur von einem betroffenen Familienmitglied Beschwerde erhoben wurde, gelte diese auch als Beschwerde gegen die die anderen Familienangehörigen betreffenden Entscheidungen. Die von der Revisionswerberin lediglich gegen die mit dem in Rn. 2 genannten Bescheid erlassene Rückkehrentscheidung (samt Nebenaussprüchen) gerichtete Beschwerde betraf aber nicht die - vom eindeutigen Wortlaut der genannten Bestimmung nur erfassten - im Familienverfahren ergangene abweisenden Entscheidungen über ihren Antrag auf internationalen Schutz. Die Annahme des BVwG, auch der Vater der Revisionswerberin sei Adressat einer rechtskräftigen aufenthaltsbeendenden Maßnahme, ist daher nicht zu beanstanden. Vorauszuschicken ist, dass das in der Revision ins Treffen geführte Argument, das BVwG hätte angesichts der Regelung des Paragraph 16, Absatz 3, BFA-VG seiner Interessenabwägung nicht zugrunde legen dürfen, auch der Vater der Revisionswerberin sei zur Ausreise verpflichtet, zumal aufgrund ihrer Beschwerde auch der ihn betreffende Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen sei, nicht zielführend ist. Zwar bestimmt Paragraph 16, Absatz 3, BFA-VG, wenn gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung im Familienverfahren gemäß dem 4. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005 auch nur von einem betroffenen Familienmitglied Beschwerde erhoben wurde, gelte diese auch als Beschwerde gegen die die anderen Familienangehörigen betreffenden Entscheidungen. Die von der Revisionswerberin lediglich gegen die mit dem in Rn. 2 genannten Bescheid erlassene Rückkehrentscheidung (samt Nebenaussprüchen) gerichtete Beschwerde betraf aber nicht die - vom eindeutigen Wortlaut der genannten Bestimmung nur erfassten - im Familienverfahren ergangene abweisenden Entscheidungen über ihren Antrag auf internationalen Schutz. Die Annahme des BVwG, auch der Vater der Revisionswerberin sei Adressat einer rechtskräftigen aufenthaltsbeendenden Maßnahme, ist daher nicht zu beanstanden.

10

In der Revision wird zu deren Zulässigkeit aber auch geltend gemacht, das BVwG habe zu Unrecht keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dieser Vorwurf trifft zu.

11

Die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung begründete das BVwG zusammengefasst damit, dass der Sachverhalt im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei. Der Sachverhalt sei

durch das BFA vollständig erhoben worden und weise nach wie vor die gebotene Aktualität auf. In der Beschwerde finde sich kein neues Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Gründe, welche „die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK“ rechtfertigen könnten. Die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung begründete das BVwG zusammengefasst damit, dass der Sachverhalt im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei. Der Sachverhalt sei durch das BFA vollständig erhoben worden und weise nach wie vor die gebotene Aktualität auf. In der Beschwerde finde sich kein neues Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Gründe, welche „die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK“ rechtfertigen könnten.

12

Schon im Hinblick auf das Vorbringen in der Beschwerde, die Revisionswerberin befinde sich in einem besonderen Nahe- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer Stiefmutter, der Vater der Revisionswerberin beabsichtige, freiwillig in den Herkunftsstaat zurückzukehren, und die Übertragung der Obsorge auf die Stiefmutter sei bereits in die Wege geleitet, durfte das BVwG im vorliegenden Fall nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen. Dieses Vorbringen wurde - worauf die Revision zu Recht hinweist - nämlich (zulässig) erst in der Beschwerde erstattet und vom BFA noch keiner Beurteilung unterzogen. Das BVwG legte seinen Feststellungen zwar - wie dies in der Beschwerde vorgebracht worden war - zugrunde, der Vater der Revisionswerberin habe vor, freiwillig in den Herkunftsstaat auszureisen, und es seien bereits Schritte zur Übertragung der Obsorge auf die Stiefmutter in die Wege geleitet worden. Bei der Interessenabwägung kam das BVwG dann in einer Gesamtbeurteilung aber - ohne auch die geänderte Betreuungssituation im Herkunftsstaat ausreichend zu berücksichtigen - zu dem Ergebnis, die Revisionswerberin habe eine Trennung von der Stiefmutter und den Halbgeschwistern hinzunehmen. Diese Schlussfolgerung - der erkennbar die Annahme zugrunde liegt, das Naheverhältnis der Revisionswerberin zu ihrer Stiefmutter und ihren Halbgeschwistern sei weder besonders ausgeprägt noch bestehe ein Abhängigkeitsverhältnis - hätte das BVwG in der vorliegenden besonderen Konstellation nicht treffen dürfen, ohne sich - in kindgerechter Weise und unter möglichster Vermeidung einer belastenden Vernehmungssituation - auch einen persönlichen Eindruck von der Revisionswerberin zu verschaffen, aber jedenfalls nicht ohne (wie in der Beschwerde auch beantragt) die Stiefmutter zur Intensität ihrer Beziehung zur Revisionswerberin und der Geschwister untereinander zu befragen.

13

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

14

Von der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, und 5 VwGG abgesehen werden.

15

Die Entscheidung über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 3. April 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024210103.L00

Im RIS seit

03.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at